GEHALT
BEWERBUNG
LERNEN
BERUF
ARBEITGEBER
PERSPEKTIVE
EHRGEIZ
UNTERNEHMEN
QUALIFIKATION
JOB
MOTIVATION
BERUFSWAHL
ARBEIT
VERTRAG
ERFOLG
CHANCE
AUSBILDUNG
KARRIERE
ERFAHRUNG

jobcenter
AHA | Kreis Soest

DAS JOBCENTER im Überblick

DAS JOBCENTER

im Überblick

Herausgeber:

Jobcenter AHA Kreis Soest
verantwortlich für den Inhalt:
Martin Steinmeier (Geschäftsführer)
Paradieser Weg 2
59494 Soest
Telefon: 02921 106 - 168
www.jobcenter-soest.de

Konzept, Redaktion, Layout:
Lena Kuptz

Bildnachweise:
©Trueffelpix - Fotolia.com

Druck:
Druckservice Hellweg Sauerland GmbH

Stand:
4. Auflage, April 2020

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet,
jeweils weibliche und männliche Formen allgemeiner Begriffe aufzuführen.

Abkürzungen:
zum Beispiel = z.B.
und so weiter = usw.
das heißt = d.h.

INHALT

Was ist das Jobcenter? 5

Das Arbeitslosengeld II - „Hartz IV“ 6

Welche Geldleistungen gibt es? 7

Welches Jobcenter ist für mich zuständig? 9

Einen Antrag stellen/Unterlagen einreichen 11

Was ist Vermögen? 14

Die Bedarfsgemeinschaft 16

Freibeträge Vermögen und Einkommen 17

Vor dem Umzug 18

Die Beratung - Der Arbeitsvermittler 19

Die Eingliederungsvereinbarung 20

Die Mitwirkungspflicht 21

Weiterbildungen und Qualifikationen 22

Die Jobsuche 23

Vor dem Urlaub 24

Familie und Haushalt 25

Schwangerschaft 25

Unterstützung für Schulkinder 26

Tipps zum Sparen 28

Hilfestellungen und Notfalladressen 30

Datenschutz 34

BERATUNG
QUALITÄT
SERVICE
KOMPETENZ

WAS IST DAS JOBCENTER?

Das Jobcenter AHA Kreis Soest ist im Kreis Soest für die Umsetzung des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) zuständig. Aber was heißt das nun genau?

Die Aufgabe des Jobcenters

Die Hauptaufgabe des Jobcenters ist die Existenzsicherung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern. Dies bedeutet, das Jobcenter unterstützt aktiv bei der Suche nach einem geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsplatz und zahlt in dieser Zeit die Leistungen der Grundsicherung (das Arbeitslosengeld II/ALG II) aus. Ziel ist es, für alle Jobcenter-Kunden eine Arbeitsstelle zu finden, mit der sie nicht mehr auf staatliche Unterstützung angewiesen sind.

Das Jobcenter steht in regelmäßigem Kontakt mit Arbeitgebern im Kreis Soest. Durch den engen Austausch können offene Stellen schneller besetzt werden und die Mitarbeiter des Jobcenters können ihre Kunden gezielter beraten, da sie den Arbeitsmarkt und die Arbeitgeber in der Region kennen.

Die zwei Träger

Das Jobcenter ist eine gemeinsame Einrichtung der beiden Träger Agentur für Arbeit Meschede-Soest und des Kreises Soest und bietet somit das Know-how von zwei öffentlichen Einrichtungen. Die Mitarbeiter des Jobcenters sind Spezialisten für den Arbeitsmarkt und die Arbeitsvermittlung in der Region und unterstützen mit ihrem Wissen zu den kommunalen Schwerpunktthemen wie beispielsweise Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung oder dem Wohnungsmarkt.

DAS ARBEITSLOSENGELD II

Die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ wird auch als Arbeitslosengeld II oder umgangssprachlich „Hartz IV“ bezeichnet. Häufig kommt es zu Verwechselungen mit dem Arbeitslosengeld I. Diese beiden Leistungen unterscheiden sich jedoch deutlich von einander. Nur wie?

Das Arbeitslosengeld I (ALG I)

Das ALG I ist eine Versicherungsleistung. Es handelt sich um eine Lohnersatzzahlung, die aus der Arbeitslosenversicherung finanziert wird. Alle Angestellten und auch viele Selbständige zahlen während Ihrer Erwerbstätigkeit Beiträge für diese Versicherung.

ALG I steht jedem Arbeitslosen zu, der innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat und sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Agentur für Arbeit arbeitslos meldet. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem bisherigen Verdienst und liegt bei ca. 60 bis 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes. Alles rund um das ALG I wird durch die Agentur für Arbeit abgewickelt.

Das Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II ist keine Versicherungsleistung. Es bekommen häufig Menschen, deren ALG I ausgelaufen ist oder die vor Ihrer Arbeitslosigkeit selbständig waren und nicht in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Weiter gibt es Arbeitnehmer, die nicht genug verdienen, um ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können. Diese können ihr Einkommen durch ALG II aufstocken.

Das ALG II ist eine Sozialleistung, um die Existenz von Arbeitssuchenden zu sichern. Das heißt, es wird durch Steuergelder finanziert. Personen die ALG II bekommen, erhalten genau soviel Geld, dass sie davon leben und eine Wohnung halten können. Ein großes zusätzliches „Taschengeld“ gibt es nicht.

Das **pauschalierte Nettoentgelt** ist das Bruttoentgelt minus alle Pflichtabgaben wie z.B. Steuern.

Welche Geldleistungen gibt es?

Die Mitarbeiter in der Leistungsabteilung des Jobcenter sorgen dafür, dass das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld ausgezahlt werden. Auch um die sogenannten „Mehrbedarfe“, die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und die Kosten für Heizung und Unterkunft kümmern sich diese Mitarbeiter.
Aber welche Leistungen gibt es genau?

Das Sozialgeld

Sozialgeld ist eine Fürsorgeleistung für hilfebedürftige Personen, die nicht erwerbsfähig sind (siehe Seite 11) und somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, die aber mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (siehe Seite 16) leben, die einen Anspruch auf ALG II hat.

Durch die Auszahlung von Sozialgeld durch das Jobcenter anstelle von Sozialhilfe durch das Sozialamt soll vermieden werden, dass für die einzelnen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft unterschiedliche Behörden zuständig sind.

Die Mehrbedarfe

Das Jobcenter zahlt seinen Kunden die sogenannte „Regelleistung“. Diese deckt die durchschnittlichen, normalen Kosten eines hilfebedürftigen Arbeitssuchenden ab. Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt das Jobcenter seinen Kunden jedoch noch zusätzliche Pauschalen, wenn diese aufgrund besonderer Lebenssituationen mehr Geld als gewöhnlich benötigen. Die typischen Mehrbedarfe sind:

- Mehrbedarf für werdende Mütter
- Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung (aus medizinischen Gründen in besonderen, festgelegten Fällen)
- Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Mehrbedarf für Warmwasser
- Mehrbedarf für Personen mit Eintragung des Merkzeichens G im Schwerbehindertenausweis (starke Gehbehinderung)

In dieser Broschüre werden nicht alle Mehrbedarfe und einmaligen Leistungen aufgeführt. Fragen Sie konkret bei Ihrem Leistungssachbearbeiter im Jobcenter nach, ob für Sie die Bewilligung eines Mehrbedarfes oder eines einmaligen Bedarfs in Frage kommt. Mehr erfahren Sie auch in der SGB II - Broschüre der Bundesagentur für Arbeit, die Sie im Jobcenter erhalten.

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Ist ein Kunde unmittelbar vor dem Bezug von ALG II gesetzlich kranken- und pflegeversichert, bleibt er auch künftig in der gesetzlichen Versicherung pflichtversichert. War er zuvor privat versichert, wird die Versicherung auch privat weitergeführt. Das Jobcenter meldet den Kunden in der Regel bei derselben Kranken- und Pflegekasse an, in der er bereits zuvor Mitglied war.

Kosten der Unterkunft

Durch das Jobcenter werden auch Leistungen/Kosten für die Unterkunft, also die Wohnung oder das Haus, übernommen. Wichtig ist, dass grundsätzlich nur die Kosten übernommen werden, die für den jeweiligen Einzelfall angemessen sind. Zu den Kosten der Unterkunft gehören die Kaltmiete, Heizkosten und weitere Nebenkosten, nicht aber die Stromkosten. Die Kosten werden immer nur in der Höhe übernommen, in der sie auch anfallen und nicht über die angemessenen Kosten hinaus (mehr dazu auf Seite 18).

Kinderbetreuung (sowie Bildung und Teilhabe → Seite 26f.)

Das Jobcenter unterstützt Sie bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für Ihr Kind/Ihre Kinder, damit sie eine Arbeit aufnehmen oder sich weiterbilden können. Die Kostenübernahme für die Betreuungsleistung wird meist durch das Jugendamt geregelt.

Erstausstattung für Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt

Ein Anspruch auf Erstausstattung der Wohnung besteht bei einer Erstanmietung, nicht bei einem Umzug. Zudem muss etwa die Neugründung eines Haushalts (z.B. Auszug aus dem Elternhaus), Schwangerschaft, Geburt oder ein vergleichbarer Einschnitt in den persönlichen Lebensverhältnissen gegeben sein. Zur Erstausstattung gehören Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte. Erstausstattung für Bekleidung gibt es insbesondere bei Schwangerschaft und Geburt.

Einmalige Bedarfe und Gutscheine

Einmalige Leistungen werden als Geldleistung oder Sachleistung (Gutschein) gewährt. Welche Leistungen möglich sind, hängt vom Einzelfall ab. Sprechen Sie Ihren Leistungssachbearbeiter darauf an.

Welches Jobcenter ist für mich zuständig?

Das Jobcenter ist im Kreis Soest an vier verschiedenen Geschäftsstellen zu erreichen: in Lippstadt, Soest, Warstein und Werl. Jede Geschäftsstelle betreut Kunden aus einem anderen Wohngebiet im Kreis Soest. Welche Geschäftsstelle für sie zuständig ist, richtet sich also nach Ihrem Wohnort.

Gebietsübersicht Kreis Soest

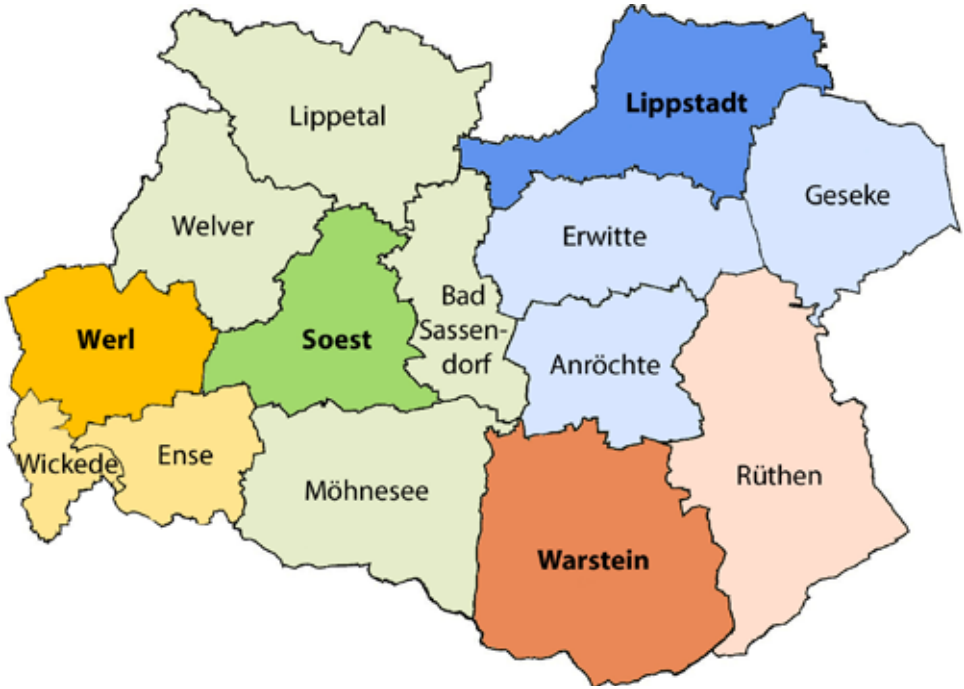

Welches Jobcenter ist für mich zuständig?

Standort Lippstadt

Dieser Standort ist zuständig für die Städte Lippstadt, Anröchte, Erwitte und Geseke.

Am Siek 18-22
59557 Lippstadt
Hotline: 02921 106 500
E-Mail: Jobcenter-Soest@jobcenter-ge.de

Standort Soest

Dieser Standort ist zuständig für Soest, Bad Sassendorf, Lippetal, Welver und Möhnesee.

Paradieser Weg 2
59494 Soest
Hotline: 02921 106 500
E-Mail: Jobcenter-Soest@jobcenter-ge.de

Standort Werl

Dieser Standort ist zuständig Werl, Ense und Wickede.

Alter Markt 3
59457 Werl
Hotline: 02921 106 500
E-Mail: Jobcenter-Soest@jobcenter-ge.de

Standort Warstein

Dieser Standort ist zuständig für Warstein und Rüthen.

Bahnhofstraße 10
59581 Warstein
Hotline: 02921 106 500
E-Mail: Jobcenter-Soest@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten*:
Täglich 08:00 - 12.00 Uhr

** Es können sich Abweichungen zu diesen Zeiten ergeben. Unsere aktuellen Öffnungszeiten finden Sie immer unter www.jobcenter-soest.de*

Einen Antrag stellen/Unterlagen einreichen

Beim ersten Besuch im Jobcenter werden meist verschiedene Angaben und Unterlagen benötigt. Die Mitarbeiter im Bürgerbüro finden zunächst heraus, wie das Jobcenter jedem Kunden individuell weiterhelfen kann und welche Anträge hierfür gestellt werden müssen. Wie läuft das genau?

Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld

ALG II können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters erhalten. Personen die nicht erwerbsfähig sind, können gegebenenfalls Sozialgeld bekommen.

Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gilt, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und die physischen und psychischen Voraussetzungen erfüllt, um mehr als drei Stunden täglich arbeiten zu können.

Leistungsberechtigung

Leistungsberechtigt ist, wer hilfebedürftig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus seinem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II).

Um ALG II zu erhalten, muss eine Person also folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Alter zwischen 15 Jahren und dem gesetzlichen Renteneintrittsalter
- Erwerbsfähigkeit
- Hilfebedürftigkeit
- gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland

Meine Unterlagen

Wenn Sie das erste Mal im Jobcenter sind und Arbeitslosengeld II beantragen möchten, bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Personalausweis oder Pass
- Nachweis für den Aufenthaltsstatus (gilt nur für Ausländer)
- Mietvertrag, Nachweis über Betriebs- und Heizkosten
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Krankenkasse
- Schwerbehindertenausweis (wenn vorhanden)
- Einkommensnachweis (Lohnbescheinigung o.Ä.)

Je nach der persönlichen (Lebens-)Situation werden vielleicht noch zusätzliche Unterlagen benötigt. Welche dies sind, erfahren Sie im Beratungsgespräch.

Unterlagen einreichen

Nachdem Sie zum ersten Gespräch im Jobcenter waren, können Sie Ihre Unterlagen auf drei Wegen einreichen. Bewahren Sie bitte immer die Originale auf. Gegebenefalls werden diese für einen Abgleich benötigt.

1. *Einreichen über jobcenter.digital*
   Weiterbewilligungsanträge und Veränderungsmitteilungen können über eine Onlineplattform eingereicht werden. Hier können Sie zudem Nachrichten und Dokumente an das Jobcenter verschicken. Das Benutzerkonto für den Online-Dienst wird für Sie auf Wunsch in Ihrem Jobcenter aktiviert.

   Weitere Infos erhalten Sie unter: **www.jobcenter.digital**

2. *Versand per E-Mail*
   Schicken Sie uns Ihre Unterlagen gerne per Mail zu.

   Als ungesicherte E-Mail an: **Jobcenter-Soest@jobcenter-ge.de**
   oder als verschlüsselte De-Mail an: **Jobcenter-Soest@jobcenter-ge.de-mail.de**

   Für den Versand einer De-Mail müssen Sie die Funktion für Ihr E-Mailkonto freischalten lassen. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem Anbieter.

3. *Abgabe als Kopie*
   Schicken Sie uns eine Kopie Ihrer Dokumente per Post zu oder geben Sie diese persönlich ab. Ihre Dokumente werden anschließend in ein Scanzentrum geschickt und nach dem Einscannen dort vernichtet.

Das Bürgerbüro

An allen Standorten des Jobcenters gibt es eine Anmeldezone - das Bürgerbüro. Bitte melden Sie sich zuerst dort an. Viele Angelegenheiten können unsere Mitarbeiter hier direkt mit Ihnen klären. Wenn sie einen Antrag auf ALG II-Leistungen stellen möchten oder weitere umfangreiche Fragen haben, bekommen Sie einen Termin bei einem Mitarbeiter im entsprechenden Fachbereich. Dies kann die Antragsberatung, ein Leistungssachbearbeiter oder die Arbeitsvermittlung bzw. das Fallmanagement sein.

Die Antragsberatung

Die Mitarbeiter in der Antragsberatung geben Ihnen alle wichtigen Informationen rund um Ihren ersten Antrag. Hier erhalten Sie die Antragsformulare und können erste Fragen mit ,den Mitarbeitern besprechen. Die Formulare können Sie sich ebenfalls auf der Homepage des Jobcenters *www.arbeit-hellweg-aktiv.de* unter Lebensunterhalt > Antragsformulare anschauen und herunterladen.

Die Leistungssachbearbeitung

Hier werden die Leistungen, die Sie erhalten, berechnet. Die Leistungssachbearbeiter kümmern sich um alles rund um die Themen Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft (siehe Seite 18).

Die Arbeitsvermittlung

Die wichtigste Aufgabe der Arbeitsvermittler im Jobcenter ist es, für Sie einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz, eine Möglichkeit zum Nebenverdienst oder geeignete Weiterbildungsmaßnahmen zu finden. Wichtig hierfür ist Ihre Mitarbeit und Eigeninitiative! Dazu gehört, dass Sie sich auch selbständig auf Stellenangebote bewerben und um Arbeit bemühen. Auch, wenn die angebotenen Stellen nicht Ihrem erlernten Beruf entsprechen oder eine weitere Anfahrt nötig ist als bei Ihrer letzten Stelle.

Das Fallmanagement

Unsere Fallmanager haben nicht nur das Ziel, für Sie eine geeignete Stelle zu finden, Sie befassen sich auch gezielt mit besonders schwierigen Lebenslagen. Dazu gehören Suchtprobleme, Schulden oder Krankheiten. Liegen bei einem Kunden solche Besonderheiten vor, werden unsere Fallmanager aktiv. Sie beraten und unterstützen auf dem Weg zum Job und berücksichtigen dabei besonders die persönliche schwere Lebenslage. Sie kümmern sich um erforderliche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

Was ist Vermögen?

Zum Vermögen gehören neben Bargeld alle Güter, die zu Geld gemacht werden können. Also zum Beispiel Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien, Fondsanteile, Häuser, Eigentumswohnungen, Grundstücke, Autos, Schmuck und wertvolle Möbel, Kunstwerke oder wertvolle Tiere. Auch verliehenes Geld oder verliehene Gegenstände gehören dazu. Egal ist dabei, ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet.

Vermögen und Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus seinem Einkommen oder Vermögen sichern kann. Bevor jemand also hilfebedürftig wird und Anspruch auf das ALG II haben kann, muss er zunächst sein verwertbares Vermögen für den Lebensunterhalt aufbrauchen.

Nicht verwertbares Vermögen

Nicht jedes Vermögen kann kurzfristig zu Geld gemacht werden und ist somit verwertbar. Im Gegenteil: Eine wertvolle Uhr, die beim Pfandleiher liegt, ist zwar noch Eigentum desjenigen, der sie dort hingebracht hat, verkaufen und zu Geld machen, kann er sie aber nicht. Die Uhr ist also nicht verwertbares Vermögen. Die Entscheidung, welches Vermögen verwertbar ist und welches nicht, trifft das Jobcenter nach einer genauen rechtlichen Prüfung.

Die Lebensversicherung

Lebens- oder Rentenversicherungen werden abzüglich der Freibeträge zum Vermögen gerechnet (wenn sie nicht der Alterssicherung dienen). Grundlage für die Berechnung ist der Rückkaufswert. Für den Antragsteller beim Jobcenter heißt das, er muss die Verträge kündigen und den Rückkaufsbetrag für seinen Lebensunterhalt verbrauchen. Diese Pflicht entfällt, wenn die Verwertung/Auflösung der Versicherung unwirtschaftlich ist. Dies ist der Fall, wenn nach der Auflösung der Versicherung mehr als zehn Prozent weniger Geld ausgezahlt wird, als zuvor durch die Beiträge eingezahlt wurde.

Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer nach der Kündigung einer Versicherung ausgezahlt bekommt.

Eigentum - Häuser und Wohnungen

Nicht in das Vermögen eingerechnet wird **selbst genutztes** Wohneigentum - also das gekaufte Haus oder die Eigentumswohnung. Es ist jedoch entscheidend, ob der Wohnraum angemessen ist (siehe S. 18). Das Paar mit 250 m² Wohnfläche muss voraussichtlich über einen Verkauf nachdenken. Die Familie mit einem 100 m² großen Reihenhaus möglicherweise nicht. Auch hier entscheidet das Jobcenter im Einzelfall nach genauer rechtlicher Prüfung.

Angemessener Hausrat und Auto

Auch der Hausrat (Möbel, Teppiche, Unterhaltungselektronik, etc.) und das eigene Auto müssen angemessen sein, um ALG II-Leistungen vom Jobcenter zu bekommen. Es wird im Einzelfall und je nach den Lebensumständen einer Person entschieden, welche Gegenstände verkauft werden müssen und welche nicht. Wichtig ist auch hier, dass der Verkauf nicht völlig unwirtschaftlich ist.

Was heißt: das Einkommen/Vermögen wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?

Einkommen und Vermögen werden berücksichtigt, wenn das Jobcenter ausrechnet, wie viel Geld eine Person bekommt. Hat ein Antragssteller Vermögen, muss er dieses in der Regel erst aufbrauchen, bevor ALG II gezahlt wird. Hat er Einkommen, wird dieses bei der Berechnung berücksichtigt. Wer also ein gewisses Einkommen hat, bekommt weniger ALG II ausgezahlt. Es gibt jedoch Freibeträge. Bis zu einem bestimmten Einkommen wird nicht angerechnet. Nur was darüber hinaus geht, wirkt sich auf das ALG II aus (siehe Seite 17).

Die Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft kann in der Regel mit der Familie gleichgesetzt werden. Zu ihr gehören neben dem Antragssteller alle im Haushalt lebenden Partner (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, „eheähnliche“ - auch gleichgeschlechtliche - Paare) und alle unverheirateten Kinder dieser Partner unter 25 Jahren. Die Kinder - auch minderjährige Kinder - gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern, wenn sie ihren Bedarf durch eigenes Einkommen decken können oder wenn sie selbst ein Kind haben. In diesem Fall bilden sie zusammen mit Ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Wenn das Jobcenter die Höhe Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld II (ALG II) berechnet - also festlegt, wie viel ALG II Sie laut Gesetz bekommen - berücksichtigt es dabei alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Das heißt:

- Das Einkommen und Vermögen aller Mitglieder wird angerechnet.
- Für alle Mitglieder wird der gültige Regelsatz ausgezahlt.
- Bei der Berechnung von Mehrbedarfen werden ebenfalls alle in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.
- Zudem gilt - je nach Mitgliederzahl - eine größere Wohnung als angemessen. (Siehe Seite 18)

Die aktuelle Höhe der Regelbedarfe finden Sie auf www.bmas.de unter: *Themen > Arbeitsmarkt > Grundsicherung > Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes > Arbeitslosengeld II /Sozialgeld*

Die Haushaltgemeinschaft

Neben der Bedarfsgemeinschaft gibt es auch noch die Haushaltsgemeinschaft. Diese besteht dann, wenn man mit Verwandten oder Verschwägerten zusammenlebt und gemeinsam wirtschaftet. Das Jobcenter geht dann davon aus, dass man sich gegenseitig finanziell unterstützt, soweit es Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erwarten lassen. Auch bei der Haushaltsgemeinschaft wird das Jobcenter also das Einkommen/Vermögen aller Mitglieder für die Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigen.

Freibeträge Vermögen und Einkommen

Freibeträge Vermögen

Bei der Bewertung des Vermögens, gibt es Freibeträge. Nur die Summe des Vermögens, die diese Freibeträge übersteigt, darf auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden.

Grundfreibetrag

750 Euro für notwendige Anschaffungen und
150 Euro für jede volljährige Person, die in der Bedarfsgemeinschaft lebt, pro Lebensjahr (min. 3100 Euro pro Person und max. 10.050 Euro).

Beispiel: 18- bis 20-Jährige = 3.100 Euro (Minimum)
21-Jährige = 3.150 Euro (21 x 150 Euro)
50-Jähriger = 7.500 € (50 x 150 Euro)

Freibetrag für Kinder = 3.100 Euro pro Kind

Sonderregelung für Ältere

Für Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind, gelten andere Grenzen. Sie können einen Freibetrag von 520 Euro pro vollendetem Lebensjahr in Anspruch nehmen. Die Höchstgrenze liegt hier bei 33.800 Euro.

Altersvorsorge

Für Versicherungen, die nur der Altersvorsorge dienen, gelten höhere Freibeträge (750 Euro pro Lebensjahr).

Freibetrag Erwerbseinkommen

Die ersten 100 Euro brutto werden nicht angerechnet.

Zusätzlich bleiben 20% des Bruttoeinkommens über 100 Euro bis einschließlich 1000 Euro anrechnungsfrei.

Zusätzlich werden 10% vom Bruttolohn über 1000 Euro bis zur Verdienstobergrenze nicht angerechnet. Obergrenze ohne Kind: 1.200 Euro brutto, mit Kind(ern) = 1.500 Euro brutto.

Beispiel: Bruttoeinkommen = 1.900 Euro
Grundfreibetrag = 100 Euro
von 100,01 Euro bis 1.000 Euro 20% = 180 Euro
von 1000,01 Euro bis 1.200 Euro 10% = 20,00 Euro
Summe des Freibetrages = 300 Euro

Wenn Sie vom Jobcenter Arbeitslosengeld II erhalten, wird zusätzlich Ihre Miete bezahlt. Neben Ihrem Lebensunterhalt kann das Jobcenter alle anfallenden Kosten - auch Vorauszahlungen und Nachzahlungen für Heiz- und Betriebskosten, übernehmen. Das Jobcenter ist aber verpflichtet, die Höhe der Miete auf Angemessenheit zu prüfen. Das heißt: ist Ihre Wohnung zu teuer, werden Sie aufgefordert Ihre sogenannten „Kosten der Unterkunft“ innerhalb der nächsten sechs Monate zu senken. Dies kann beispielsweise durch Gespräche mit dem Vermieter oder die Anmietung einer neuen Wohnung mit niedrigeren Kosten geschehen. Grundsätzlich wird Ihnen das Jobcenter nicht verbieten, in der teureren Immobilie weiterhin zu wohnen. Sie müssen dann jedoch die zusätzlichen Kosten, über die angemessene Miete hinaus, selbst tragen. Welche Miete für Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft angemessen ist, hängt vom Wohnort und der Personenzahl in Ihrem Haushalt ab. Fragen Sie den Leistungssachbearbeiter danach.

Ich muss umziehen: Bezahlt das Jobcenter meinen Umzug?

Grundsätzlich geht es darum, ob der Umzug notwendig ist (z.B. um die Kosten wie oben beschrieben zu senken) und ob die zukünftigen Kosten dann angemessen sind. Ist dies der Fall, erhalten Sie durch das Jobcenter einen Vordruck, den der Vermieter ausfüllen muss. Danach entscheidet der Sachbearbeiter, welche Kosten das Jobcenter übernehmen kann. Schließen Sie also bitte erst einen Mietvertrag ab, wenn klar ist, ob Ihre Kosten übernommen werden können. Wichtig ist auch: Kündigen Sie rechtzeitig die alte Wohnung. Doppelte Mietzahlungen kann das Jobcenter nicht übernehmen.

Hilfe! Eine Nachzahlung vom Vermieter oder den Stadtwerken!

Guthaben oder Nachzahlungen müssen Sie sofort dem Jobcenter melden. Guthaben werden für die korrekte Berechnung Ihrer Leistungen benötigt, damit keine Rückforderungen an Sie entstehen. Nachzahlungen können gegebenenfalls übernommen werden. Kommt die Abrechnung, gehen Sie sofort damit zum Jobcenter!

DIE BERATUNG - DER ARBEITSVERMITTLER

Ziel der Arbeitsvermittler ist es, mit Ihnen gemeinsam eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle für Sie zu finden. Grundsätzlich ist dafür Ihre tatkräftige Mithilfe gefragt. Wir erwarten, dass Sie sich auch selbständig um Arbeit bemühen. Parallel zu Stellenangeboten, die wir Ihnen empfehlen, sollten Sie in Eigeninitiative ebenfalls Bewerbungen schreiben.

Manchmal ist ein (Wieder-)Einstieg in den erlernten Beruf nicht ohne weiteres möglich oder die Arbeitsstelle weiter entfernt als zuvor. Durch die Aufnahme einer Arbeitsstelle schaffen Sie sich jedoch finanzielle Unabhängigkeit - es lohnt sich neue Wege einzuschlagen! Dabei unterstützen Sie die Mitarbeiter in der Arbeitsvermittlung und im Fallmanagement (siehe Seite 13).

Der erste Kontakt

Nachdem Sie einen Antrag auf Geldleistungen - also das Arbeitslosengeld II (ALG II) - gestellt haben, bekommen Sie einen Termin bei einem Arbeitsvermittler oder Fallmanager. Dieser schickt Ihnen im Vorfeld einen Brief mit Datum, Uhrzeit und Raum für den Termin. Auf Wunsch können sie sich auch per SMS an Ihren Termin erinnern lassen.
Das Jobcenter setzt für jede Zielgruppe im Rahmen der Beratungstermine speziell geschulte Mitarbeiter ein. So erhalten Alleinerziehende oder Personen unter 25 Jahren Termine in anderen Mitarbeiterteams als beipielsweise Schwerbehinderte oder Rehabilitanden. Jeder Arbeitssuchende wird nach seinen persönlichen Bedürfnissen betreut.

Die Eingliederungsvereinbarung

In der Eingliederungsvereinbarung legen Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitsvermittler oder Fallmanager alle Schritte fest, die notwendig sind, damit Sie eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle finden.

Auf der einen Seite legt die Vereinbarung fest, welche Unterstützung Sie vom Jobcenter bekommen. Was also der Mitarbeiter unternehmen wird, um Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Auf der anderen Seite werden Ihre Aufgaben festgelegt. Es wird also auch formuliert, wozu Sie während der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter verpflichtet sind. Die Eingliederungsvereinbarung ist gesetzlich vorgeschrieben und wird mit jedem Kunden des Jobcenters abgeschlossen. Die vereinbarten Verpflichtungen beider Seiten werden regelmäßíg überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Rechtsfolgenbelehrung

Die Einladung zu dem Termin und auch die Eingliederungsvereinbarung enthält eine Rechtsfolgenbelehrung. Auch bei anderen Dokumenten, die Sie vom Jobcenter erhalten, kann dies der Fall sein. Ganz grundsätzlich gilt: Nur mit einer konkreten Rechtsfolgenbelehrung darf auch sanktioniert werden. Aber was heißt das nun genau?

In der Belehrung steht im Falle der Einladung, dass bei Nicht-Erscheinen ohne wichtigen Grund, das ALG II durch das Jobcenter gekürzt werden darf. Also: Weniger Geld! Aber keine Angst, man wird Ihnen nicht einfach das Geld kürzen, solange Sie gewissenhaft mit den Terminen umgehen. Erhalten Sie eine Einladung, sind aber an dem Tag krank, haben einen Arzttermin oder sind vielleicht zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen, sind dies wichtige Gründe einen Termin zu verpassen. Aber Achtung: Melden Sie sich im Vorfeld bei Ihrem Arbeitsvermittler und besprechen Sie die Situation. Auch wenn Sie unsicher sind, fragen Sie nach. Das verhindert Ärger auf beiden Seiten. Bei der Eingliederungsvereinbarung ist es ähnlich. Die geschlossenen Absprachen müssen eingehalten werden. Nur aus wichtigem Grund dürfen z.B. Bewerbungsvorschläge abgelehnt werden.

Das Kundenprofil

Bei der ersten Beratung wird ein Kundenprofil von Ihnen angelegt. Alle Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Jobsuche relevant sind werden erfasst und elektronisch hinterlegt. Anhand des Profils sucht der Mitarbeiter nach Stellenangeboten und Weiterbildungsmöglichkeiten für Sie.

Die Mitwirkungspflicht

Die Anforderungen an Arbeitssuchende sind im Jobcenter individuell - sie unterscheiden sich also. Ein Großteil ist in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten. Sie sind verpflichtet diese Eigenleistungen zu erbringen, seien Sie deshalb im Gespräch mit Ihrem Arbeitsvermittler oder Fallmanager realistisch und ehrlich: Haben Sie den Mut, Ängste und Probleme anzusprechen! Machen Sie aber auch deutlich, wie wir Sie bei beruflichen Wünschen z.B. durch Weiterbildungen unterstützen können. Die Mitarbeiter des Jobcenters werden dann herausfinden, wie wir Ihnen helfen können.

Grundsätzlich erwarten wir, dass Sie sich selbst um eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle bemühen. Dokumentieren Sie Ihre Bemühungen schriftlich und sammeln Sie Dokumente wie Absagen des Arbeitgebers oder Eingangsbestätigungen, denn Sie müssen Ihr Engagement in regelmäßigen Gesprächsterminen nachweisen können.

Generell besteht für Kundinnen und Kunden des Jobcenters eine gesetzliche Mitwirkungspflicht, wenn Sie seine Leistungen in Anspruch nehmen möchten. Sie sind also verpflichtet, dem Jobcenter alle notwendigen Informationen zu liefern, damit dieses seine Leistungen erbringen kann - Sie also in Arbeit vermitteln oder Ihnen die beantragten Geldleistungen auszahlen kann. Entweder Sie geben Informationen und Dokumente persönlich an die Mitarbeiter des Jobcenters oder Sie geben die Einwilligung, dass sich das Jobcenter bei anderen Personen oder Institutionen informieren kann (z.B. Ihr Vermieter oder ein Arbeitgeber). Fehlen den Mitarbeitern notwendige Daten und Dokumente, können Sie Ihre Anträge ablehnen.

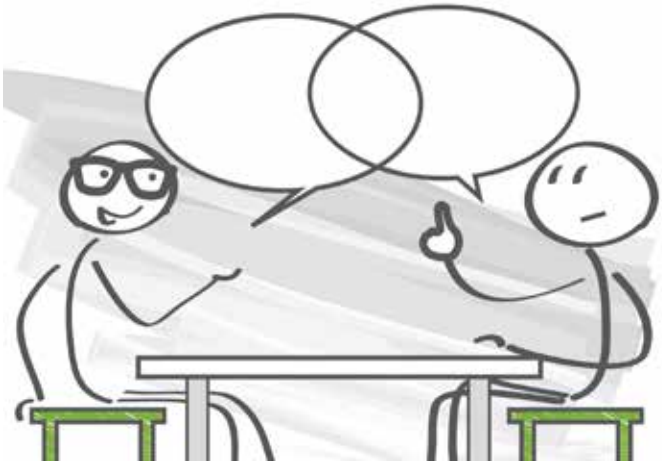

Ihr Arbeitsvermittler oder Fallmanager wird auf verschiedenen Wegen versuchen, einen Job für Sie zu finden und Sie darauf bestmöglich vorzubereiten. Dazu können auch Weiterbildungen und Qualifikationen gehören, um das bereits erlernte Wissen aufzufrischen oder neue Dinge dazuzulernen. Gerade, wenn Sie nicht in ihren „alten Beruf", sondern in einen neuen Bereich einsteigen, bilden diese Qualifikationen die Grundlage. Der Mitarbeiter im Jobcenter hat jedoch noch weitere Möglichkeiten, Sie auf dem Weg zu einer neuen Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu unterstützen.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Klingt zunächst einmal kompliziert. Also, was ist das nun genau?

Unter diese Maßnahmen fallen unter anderem die oben genannten Fortbildungen. Sie dienen dazu, Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und können ein paar Tage, Wochen oder auch mehrere Monate dauern. Das Jobcenter kann in dieser Zeit ganz normal das Arbeitslosengeld II weiterzahlen und zusätzlich Kosten für die Fortbildungsmaßnahme und die Fahrtwege übernehmen.

Das Vermittlungsbudget

Das Jobcenter kann noch weitere Leistungen im Rahmen der Arbeitsvermittlung übernehmen. Diese fallen unter das sogenannte Vermittlungsbudget. Gemeint ist die Übernahme von Kosten für z.B. den Versand von Bewerbungen, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen oder die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses. Generell gibt es verschiedene Möglichkeiten, Ihnen in der Bewerbungsphase finanziell zu helfen. Besprechen Sie vorher notwendige Investitionen mit Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter. Ihr Arbeitsvermittler oder Fallmanager wird dann entscheiden, wie das Jobcenter Sie unterstützen kann.

Ihr Arbeitsvermittler oder Fallmanager wird sich gemeinsam mit Ihnen auf die Jobsuche begeben. Sie erhalten vom Jobcenter Vermittlungsvorschläge oder werden zu Job-Speed-Datings eingeladen. Auf diesen Veranstaltungen können Sie in kurzer Zeit viele Unternehmen kennenlernen und sich persönlich vorstellen, statt nur Ihre Unterlagen einzureichen. Zeitgleich sollten Sie selbst die Initiative übernehmen und nach passenden Stellenangeboten suchen. Auf dem Weg zu einer neuen Anstellung sind die nachfolgenden Dinge besonders wichtig:

Gezielte Suche

Es ist wichtig - besonders bei Internet-Suchmaschinen - gezielt zu suchen. D.h. überlegen Sie sich vorher, welche Berufe in Frage kommen und für welchen Job Sie die passenden Qualifizierungen mitbringen. Viele Stellen finden Sie auch unter *www.jobboerse.arbeitsagentur.de.*

Positiver Gesamteindruck

Viele Arbeitgeber überprüfen Ihre Profile in Sozialen Medien wie Facebook oder Xing. Private Fotos oder Texte könnten beim Arbeitgeber einen negativen Eindruck erwecken. Partyfotos können beispielsweise ein K.O.-Kriterium sein.

Ebenso wichtig ist ein ansprechendes Erscheinungsbild: Saubere Kleidung in gutem Zustand (ohne Löcher oder weitere Gebrauchsspuren), gepflegter Körper - besonders Haare, Bart und Fingernägel.

Der erste Kontakt

Egal ob per Telefon oder als schriftliche Bewerbung: Der erste Eindruck ist entscheidend und kann nur selten korrigiert werden. Seien Sie vorbereitet und informieren Sie sich zunächst über Stellenangebot und Unternehmen, bevor Sie Kontakt aufnehmen. Schreiben Sie für jede Bewerbung ein neues, individuelles Anschreiben, das Sie an die Anforderungen des Unternehmens anpassen.

Das Bewerbungsgespräch

Auch hier gilt: Seien Sie vorbereitet. Informieren Sie sich über das Unternehmen, beschäftigen Sie sich mit Ihren persönlichen Antworten auf klassische Fragen und erscheinen Sie in angemessener, sauberer Kleidung. Weitere Tipps bietet unser Flyer „Erfolgreich Bewerben“.

Das Jobcenter kann Ihnen einige Kosten im Rahmen Ihrer Bewerbungen erstatten, sprechen Sie Ihren Arbeitsvermittler darauf an!

Vor dem Urlaub

Arbeitslose haben keinen Urlaubsanspruch, können aber dennoch verreisen. Der Urlaub für Arbeitslose nennt sich „Ortsabwesenheit“. Die Ortsabwesenheit ist dem klassischen Urlaub von Arbeitnehmern sehr ähnlich. Während diese sich den Urlaub im Vorfeld durch Ihren Arbeitgeber genehmigen lassen, benötigen Arbeitslose die Erlaubnis des Jobcenters.

Wichtig: Die Ortsabwesenheit muss **im Vorfeld** beim Arbeitsvermittler oder Fallmanager beantragt werden. In der Regel wird dem Antrag zugestimmt, wenn durch die Ortsabwesenheit keine Arbeitsaufnahme oder eine Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme gefährdet wird.

Einen Anspruch auf Urlaub wie in einem Arbeitsverhältnis gibt es für Arbeitslose allerdings nicht. Das Jobcenter kann einer Abwesenheit für die Dauer von **maximal sechs zusammenhängenden Wochen** innerhalb eines Kalenderjahres zustimmen. Arbeitslosengeld II (ALG II) kann aber nur bis zum Ablauf der **dritten Woche** gezahlt werden. In den weiteren drei Wochen wird kein ALG II durch das Jobcenter ausgezahlt.

Wer **länger als sechs Wochen** ortsabwesend ist, erhält ab dem ersten Tag kein ALG II mehr.

Der Antrag auf Ortsabwesenheit kann erst kurz vor der Reise gestellt werden, weil der Arbeitsvermittler sonst nicht überblicken kann, ob eine Arbeitsaufnahme oder Fortbildungsteilnahme gefährdet ist.
Bis zu einer Ortsabwesenheit von drei Wochen besteht der übliche Krankenversicherungsschutz. Ab dem 22. Kalendertag kann mit dem Arbeitslosengeld unter Umständen auch der Krankenversicherungsschutz wegfallen. Besprechen Sie dies mit Ihrem Arbeitsvermittler.

Ist Nachwuchs unterwegs, bringt dies oft schon vor der Geburt viele Veränderungen mit sich. Auch auf die Leistungen des Jobcenters hat eine Schwangerschaft Auswirkungen. Darum ist es wichtig, Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter unverzüglich, nachdem die Schwangerschaft festgestellt wurde, eine ärztliche Bescheinigung mit dem errechneten Geburtstermin oder den Mutterpass vorzulegen.

Unsere Mitarbeiter im Leistungsbereich des Jobcenters werden Sie dann informieren, welche Veränderungen sich für Sie ergeben. Dies kann beispielsweise die nachfolgenden Leistungen betreffen.

Regelbedarfe

Je nach Lebenssituation wird ein Regelbedarf bei Ihnen und Ihrem Kind unter anderem für Lebensmittel, Bekleidung und Körperpflege berücksichtigt. Die aktuelle Höhe der Regelbedarfe finden Sie auf www.bmas.de unter: *Themen > Arbeitsmarkt > Grundsicherung > Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes > Arbeitslosengeld II /Sozialgeld*

Mehrbedarfe

Ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) haben Sie Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % Ihrer maßgeblichen Regelleistung. Dieser wird bis zum tatsächlichen Geburtstermin gezahlt. Sind Sie alleinerziehend, erhalten Sie zudem einen Mehrbedarf, der ab Geburt des Kindes gezahlt wird.

Einmalige Leistungen

Bei Bedarf können auf Antrag folgende einmalige Leistungen gewährt werden:

- Schwangerschaftsbekleidung ab der 13. SSW
- Erstausstattung für das Baby ab der 32. SSW
- Einrichtungsbeihilfen (z.B. Kinderbett)

Informieren Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner im Leistungsbereich des Jobcenters, falls Sie aufgrund des zusätzlichen Kindes in eine neue Wohnung umziehen müssen. Dieser kann Ihnen **vor** Ihrem Umzug Unterstützungsmöglichkeiten durch das Jobcenter erklären. Fragen Sie zusätzlich nach dem Flyer „Schwangerschaft“ mit weiteren Information zu Kindergeld, Elternzeit und Co.

Unterstützung für Schul- und Kindergartenkinder

Um Kindern und Jugendlichen eine gute Chance auf Bildung und Teilhabe im sozialen Leben zu ermöglichen, auch wenn die Eltern monatlich mit wenig Geld auskommen müssen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Bildungs- und Teilhabeleistungen ins Leben gerufen. Familien werden unterstützt, um ihren Kindern Schulessen, Ausflüge oder auch Hobbys und Vieles mehr ermöglichen zu können.

Wer hat Anspruch auf das Bildungspaket?

Kinder können Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, wenn sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erhalten. Für alle, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, ist das Jobcenter der richtige Ansprechpartner. Aber welche Leistungen gibt es nun genau?

Lernförderung

Wenn Ihr Kind Schwierigkeiten im Schulunterricht hat, hat es eventuell Anspruch auf angemessene Lernförderung - also Nachhilfe. Das Jobcenter kann hierfür die Kosten übernehmen.

Schulbedarf

Das Jobcenter überweist Ihnen pro Schuljahr 150 Euro für den persönlichen Schulbedarf des Kindes (Hefte, Stifte, etc.). 100 Euro bekommen Sie zu Beginn des Schuljahres und 50 Euro zum zweiten Halbjahr. Die Beträge wurden in 2019 festegelegt und werden ab 2021 jährlich angepasst.

Mittagessen in Kita, Schule und Hort

Bieten die Kita, die Schule oder auch die Kindertagespflege (z.B. Tagesmutter) Ihrem Kind regelmäßig ein warmes Mittagessen an, dann kann Ihr Kind auch mitessen. Das Jobcenter übernimmt die Kosten für die warme Verpflegung Ihres Kindes. Für Sie entstehen keine Kosten. Reichen Sie hierzu einfach den Verpflegungsvertrag und die Rechnungen ein, sobald Sie diese erhalten.

Schülerbeförderung

Fährt Ihr Kind zur nächstgelegenen Schule seines Bildungsganges mit öffentlichen Verkehrsmittel wie z.B. Bus oder Zug und ist zudem auf diesen Transport angewiesen, so können Sie Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises haben, wenn man Ihnen nicht zumuten kann, die Kosten selbst zu tragen und sie auch nicht durch jemand anderen übernommen werden. (Die Voraussetzungen der Schülerfahrkostenverordnung NRW müssen erfüllt sein.)

Ausflüge in Kita und Schule

Tagesausflüge und Klassenfahrten können durch das Jobcenter übernommen werden. Besorgen Sie sich frühzeitig Informationen von Lehrern und Erziehern.

Kultur, Sport und Freizeit

Ihrem Kind stehen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 15 Euro für Aktivitäten wie Musikunterricht, Fussballtraining oder Ferienfreizeiten zu Verfügung.

Zu den Leistungen des Bildungspakets können Sie Ihren Ansprechpartner im Jobcenter fragen und sich über die einzureichenden Unterlagen informieren. Fragen Sie auch nach unserem Flyer zum Thema Bildung- und Teilhabe.

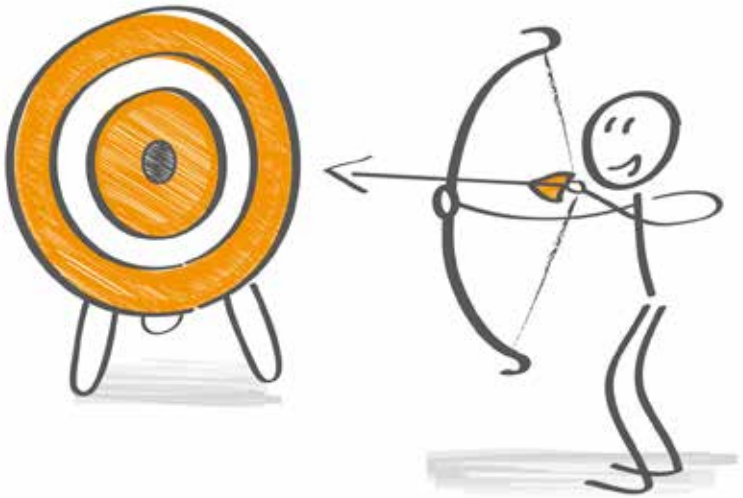

Die GEZ

Lassen Sie sich von den Rundfunkgebühren befreien.

Das Sozialticket

Besorgen Sie sich das Sozialticket für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Soest.

Die Geldbörse

Stecken Sie sich pro Woche nur so viel Geld ins Portemonnaie, wie Ihr Budget zulässt. Wenn Sie das Limit überschreiten, werden Sie beim nächsten Einkauf automatisch versuchen, den fehlenden Betrag wieder einzusparen.

Der Einkaufszettel

Kaufen Sie nur die Dinge, die auch auf Ihrem Einkaufszettel stehen.

Die Angebote

Vergleichen Sie vor dem Einkauf Sonderangebote und richten Sie den Speisezettel nach Angeboten aus. Kochen Sie mit saisonalen Produkten, d.h. passend zur Jahreszeit. Diese sind meist günstiger.

Die günstigen Marken

Greifen Sie nicht immer zu Marken-Produkten bekannter Hersteller, auch die preisgünstigen in den billigen Verpackungen sind häufig gut.

Der Einkauf nach Maß

Wer viele Lebensmittel wegwerfen muss, sollte in Zukunft kleinere Mengen kaufen. Lieber selbst kochen, als Fertigprodukte einkaufen.

Die Großpackungen

Kaufen Sie diese nur, wenn sie auch wirklich günstiger sind und Sie die Lebensmittel gut lagern oder einfrieren können.

Die Gebrauchten

Stöbern Sie öfter in Second-Hand-Läden oder Sozialkaufhäusern, auch da gibt es schöne Sachen - häufig sogar Markenartikel - zu günstigen Preisen.

Die Handyverträge

Informieren Sie sich noch vor Vertragsabschluss über alle anfallenden Kosten. Achtung bei langen Vertragslaufzeiten: Sie binden sich über viele Monate an einen Anbieter und müssen die Kosten tragen, auch wenn Sie Ihren Vertrag nicht mehr benötigen.

Der SoestPass/Familienpass

Wenn Sie in der Stadt Soest wohnen: Beantragen Sie im Bürgerbüro der Stadt den SoestPass und nutzen Sie Vergünstigungen für AquaFun, Musikschule Soest, Burghof- und Osthofentormuseum, Soester Stadtbücherei, Volkshochschule in Soest und den Kinder- und Jugendchor.

Der Familienpass Stadt Lippstadt

Der Familienpass bietet Lippstädtern mit geringem Einkommen die Möglichkeit, bei ausgewählten Einrichtungen wie Stadttheater, Schwimmbad, Musikschule, Bücherei oder VHS, Vergünstigungen zu bekommen. Für Inhaber des Familienpasses wird die Gebühr bzw. das Entgelt um 50 % ermäßigt. Sie können den Pass bei der Stadt Lippstadt beantragen.

Wohnungslose

Übernachtungsstelle des ev. Pertheswerkes

für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
Waldstraße 22
59494 Soest

Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Lippstadt

Cappelstraße 50-52
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 973445

Suchtberatungsstellen der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.

Beratungsstelle Lippstadt

Brüderstraße 13
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 5503

Beratungsstelle Soest

Wiesenstr. 15
59494 Soest
Telefon: 02921 3620 - 300

Beratungsstelle Warstein

Hauptstraße 7
59581 Warstein
Telefon: 02902 91089 - 10

Beratungsstelle Werl

Neuer Markt 15
59457 Werl
Telefon: 02922 3353

Hilfe für Frauen

Frauenhaus Soest
Anlaufstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen

Postfach 1340
59473 Soest
Telefon: 02921 17585
frauenhaus-soest@t-online.de

Lebensmittelausgabe

Die Tafel in Lippstadt

Klosterstraße 5 (Pfarrzentrum Nicolai)
59555 Lippstadt
Telefon: 0171 8683301

Weitere Ausgabestellen:

- Roncalliweg 42 (Roncalliheim)
- Nussbaumallee (TAP - Treff am Park)
- Bastertweg 27 (Jump in)
- Sandstraße 2 (Tafel Lipperode)

KIA e.V.

Cappelstr. 23
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 720131

Soester Tafel e.V.

Thomästraße 74
59494 Soest
Telefon: 02921 341072

Tafel Warstein e.V.

Rangestraße 26
59581 Warstein
Telefon: 0160 91762262

Die Tafel in Werl/Caritas-Kaufhaus

Siederstraße 9
59457 Werl
Telefon: 02922 8039870

Die Geseker Tafel/Caritas

Lüdische Straße 21
59590 Geseke
Telefon: 0171 8683301

Jugendhilfe

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon: 116 111
anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz
montags - samstags von 14 - 20 Uhr

Eltern- und Großelterntelefon

Telefon: 0800 111 0 550
anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz
montags - freitags von 09 - 11 Uhr
dienstags + donnerstags von 17 - 19 Uhr

Jugendamt Kreis Soest

Telefon: 02921 30 - 2052
auf Wunsch auch anonym

Jugendamt Stadt Soest

Telefon: 02921 103 - 2310
auf Wunsch auch anonym

Jugenamt Stadt Lippstadt

Telefon: 02941 980 - 750
auf Wunsch auch anonym

Jugendamt Stadt Warstein
02902 81 - 360
auf Wunsch auch anonym

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

Telefon: 02921 6721856
auf Wunsch auch anonym

Schuldnerberatung

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Arbeitsvermittler oder Fallmanager über Unterstützungsmöglichkeiten. Unsere Mitarbeiter nennen Ihnen Ansprechpartner in Ihrer Region, die gemeinsam mit Ihnen nach Problemlösungen suchen.

Sozialkaufhäuser

Sozialkaufhaus Rümpelstielzchen in Soest
Lange Wende 20
59494 Soest
Telefon: 02921 35004 - 0

Sozialwerkstatt Soest - Kleiderstube (T)RAUMLAND
Oestinghauser Straße 38
59494 Soest
Telefon: 02921 9687 - 0

Caritas-Kaufhaus in Werl
Siederstraße 9
59457 Werl
Telefon: 02922 8039870

Der Kaufladen in Lippstadt
Cappelstraße 44
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 752 - 248

GAB Solidarkaufhaus Warstein
Am Salzbörnchen 1
59581 Warstein
Telefon: 02902 911425

KaDeWi Kaufhaus der Wickeder
Kirchstraße 18-22
58739 Wickede
Telefon: 02377 7849812

DATENSCHUTZ

Die nachfolgenden Informationen zeigen Ihnen den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten innerhalb des Jobcenter AHA Kreis Soest auf.

Der Schutz personenbezogener Daten ist dem Jobcenter sehr wichtig. Die Verarbeitung der Daten findet entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches sowie des Bundesdatenschutzgesetzes statt.

1. Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Jobcenter AHA Kreis Soest, vertreten durch den Geschäftsführer, Paradieser Weg 2, 59494 Soest.

2. Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragten, Frau Anne Kessler und Frau Lena Kuptz, erreichen Sie unter:

- der Postanschrift: Jobcenter AHA Kreis Soest, Stabstelle Geschäftsführung/Datenschutz, Paradieser Weg 2, 59494 Soest
- der E-Mail-Adresse: Jobcenter-Arbeit-Hellweg-Aktiv.Datenschutz@jobcenter-ge.de
- der Telefonnummer: 02921 106 - 880.

3. Verarbeitungszwecke

Das Jobcenter verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen beispielsweise Beratungs- und Vermittlungszwecke und die Gewährung von Arbeitslosengeld und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen, der Überwachung der Beitragszahlung, der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen sowie für die Gewährung von Insolvenzgeld und vergleichbarer Leistungen. Beschäftigtendaten, die die Arbeitgeber den Sozialversicherungsträgern melden müssen, werden u.a. zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie zu Statistikzwecken verarbeitet.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X, SGB II sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die vorgenannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung es Jobcenters an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger, Vertragsärzte, Finanzämter, Zollbehörden Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz) Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, KfZ-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden), etc.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung

des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Ist eine Forderung der AHA (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wurden der Ärztliche Dienst der Bundesagentur für Arbeit oder des Kreises Soest oder der Berufspsychologische Service der Bundesagentur für Arbeit beteiligt, werden die bei diesen Fachdiensten angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind beispielsweise: Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Benutzername und Kennwort (bei Nutzung der Online-Angebote), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung

Das sind beispielsweise: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten

c) Daten zur Berufsberatung sowie zur Vermittlung/Integration in Arbeit:

Das sind beispielsweise: Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B. Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber

d) Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise Daten für die Betreuung im Reha-Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit oder des Kreises Soest, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen sowie den Berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit (einschließlich Berufswahltest etc.).

e) Meldedaten der Arbeitgeber zur Überprüfung von Beitragszahlungen an die Arbeitslosenversicherung

f) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

8. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Jedermann hat das Recht, vom Jobcenter eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten

veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

9. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

10. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Husarenstr. 30 in 53117 Bonn) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

11. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter beantragt hat oder von der BA erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Sanktionen oder Sperrzeiten eintreten.

12. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Das Jobcenter kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen

Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

13. automatisierte Entscheidungsfindung

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen eines Bewerbers automatisiert abgeglichen, um so eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen (sog. Matching). Dabei werden u.a. folgende Kriterien herangezogen:

Arbeitszeit, Ausübungsorte, Berufe, Ausbildungsstellen, Eintrittstermin, Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Ausbildung, Befristung, Befristungsdauer, Behinderung (mit Einwilligung), Schulnoten, Führerscheine, Fahrzeuge (Mobilität), höchster Bildungsabschluss, Reise- und Montagebereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche, Deutschkenntnisse, Unternehmensgröße.

Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag.

14. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Alleinerziehende, *7,19*
Anmeldezone, *12*
Antrag, *11f., 25ff.*
Antragsberatung, *12*
Arbeitslosengeld I, *6*
Arbeitslosengeld II, *6, 11*
Arbeitsvermittlung, *13, 19*
ARGE, *5*
Ausbildung, *5, 13, 20ff.*

B

Bedarfsgemeinschaft, 7, *16*
Bewerbung, 19ff., *23*
Bildungspaket, *26f.*
Bürgerbüro, *11f.*

D

Digital, *12*

E

Eingliederungsvereinbarung, *20*
Einmaliger Bedarf, *8, 25*
Erstausstattung, *8, 25*
Erwerbsfähigkeit, *11*

F

Fahrtkosten, *22*
Fallmanagement, *13*
Frauenhaus, *30*
Freibeträge, *17*

G

Gesundheitszeugnis, *22*
GEZ-Befreiung, *28*
Grundsicherung, *5f.*

H

Hartz IV, *6*
Haus- und Wohneigentum, *15*
Haushaltsgemeinschaft, *16*
Hilfebedürftigkeit, *11, 14*
Hotline, *9f.*

J

Jobbörse, *23*
Jobcenter, *5*
Jobcenter.Digital, *12*
Job-Speed-Dating, *23*

K

Kinderbetreuung, *8*
Kita-Essen, *26*
Kosten der Unterkunft, *8*
Kundenprofil, *20*

L

Lebensmittelausgabe, *31*
Lebensversicherung, *14*
Leistungsberechtigter, *11*
Leistungssachbearbeitung, *12*
Lernförderung, *26*

M

Mehrbedarf, *7, 16, 25*

Miete, *18*

Mitwirkungspflicht, *21*

N

Nettoentgelt, *6*

Notfalladressen, *30f.*

O

Ortsabwesenheit, *24*

Q

Qualifikation, *22*

R

Rechtsfolgenbelehrung, *20*

Regalsatz/Regelleistung/
Regelbedarf, 7, *25*

Rehabilitanden, *19*

S

Schulausflüge, *27*

Schulbedarf, *26*

Schulessen, *26*

Schulden, *32*

Schulbeförderung, *27*

Schulkinder, *26*

Schwangerschaft, *25*

Schwerbehinderte, *19*

Selbständige, 6

Sozialgeld, *7, 11, 26*

Sozialkaufhäuser, *33*

Sozialticket, *28*

Sparen, *28*

Suchtberatung, *30*

U

Umzug, *18*

Urlaub, *24*

V

Vermittlungsbudget, *22*

Vermögen, *11, 14-17*

W

Weiterbildungen, *22*

Wohnungslose, *30*